

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

## **Kundmachung**

(Zl. RU4-U-557/031-2017)

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit Bescheid vom 26. Juni 2012, RU4-U-557/019-2012, genehmigt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 und 09. März 2016 wurden seine Fertigstellung und Inbetriebnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 entsprechend angezeigt. In Einem wurden verschiedene Abweichungen zum bestehenden Konsens zur nachträglichen Genehmigung beantragt.

Im Nachtrag zu der am 24. November 2016 in Rohrau durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde eine weitere Konsensabweichung zur nachträglichen Genehmigung beantragt, diese ist im Aktenvermerk vom 22. Februar 2017 beschrieben und sachverständig beurteilt.

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 iVm § 45 Abs. 3 AVG wird den von dieser Konsensabweichung betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben, indem der bezeichnete Aktenvermerk zur öffentlichen Einsicht bei den Standortgemeinden Höflein, Rohrau, Scharndorf, Petronell-Carnuntum und Bruck/Leitha, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU 4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden innerhalb der nächsten 2 Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Eine Abschrift des Aktenvermerks ist ebenfalls auch im Internet unter <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, während der nächsten 2 Wochen zu finden. In diesen 2 Wochen können Stellungnahmen zu der Konsensabweichung und deren Beurteilung bei der Behörde eingebracht werden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)